



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES  
1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76 030/26-I/7/92

Wien, am 3. Juni 1992

Referent: Leimer

Kl. 2403

Entwurf eines BG zur Verwaltungsvereinfachung im öffentlichen Dienst, mit dem das BDG 1979, das GG 1956, das VBG 1948, die RGV 1955 u.a. BG geändert werden; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das GG 1956 (53. GG-Novelle), das VBG 1948, das BDG 1979 und das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 geändert werden

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	33-GE/19
Datum:	5. JUNI 1992
Verteilt .....	

*A. Ortner*

An das

Bundeskanzleramt

1014 W i e n

zu Zl. 921.000/0-II/A/1/92

und 921.020/1-II/A/1/92

Das Bundesministerium für Inneres nimmt zu den im Betreff bezeichneten Gesetzesentwürfen wie folgt Stellung:

1. Zu Art 3 Z 3 des Entwurfes eines Verwaltungsvereinfachungsgesetzes für den öffentlichen Dienst:

Die in § 36 Abs 4 VBG 1948 vorgeschlagene Formulierung, wonach "der Bundeskanzler gegenüber dem Bundesminister für Finanzen aussprechen kann, daß er der Erteilung der Genehmigung des Abschlusses der im Einleitungshalbsatz näher spezifizierten Sonderverträge generell zustimmt" ist mit der vom Gesetzesvorhaben verfolgten Zielsetzung der Verwaltungsvereinfachung nicht in Einklang zu bringen; es ist der antragstellenden

Dienstbehörde nicht bekannt, in welchen Fällen eine generelle Genehmigung bereits erfolgte, sodaß zusätzlich eine - keineswegs erforderliche und vermeidbaren Verwaltungsaufwand verursachende - Antragstellung beim Bundeskanzleramt durchzuführen ist.

Für den Bereich der Nebengebühren ist festzuhalten, daß der beabsichtigte Entlastungseffekt nicht eintritt, soweit Nebengebühren in einer "Kombinationsform" mehrerer Zulagen (z.B. Flugzulage) zur Auszahlung gelangen, da hier - ungeachtet des Vorliegens eines einheitlichen Sachverhaltes - infolge unterschiedlicher Mitwirkungskompetenzen eine Antragstellung sowohl an das Bundeskanzleramt als auch das Bundesministerium für Finanzen erfolgen kann. Dieselben Bedenken gelten auch für den Fall der Pauschalierung von Nebengebühren.

## 2. Zu Art I Z 5 des Entwurfes der 53. Gehaltsgesetz-Novelle:

Die beabsichtigte Regelung des § 74a Abs 1 GG 1956 erscheint insoferne mangelhaft, als der Verweis im letzten Halbsatz auf Abs 3 (und nicht - wie angeführt - auf Abs 2) erfolgen sollte.

Im Hinblick auf den Umstand, daß es sich bei der Exekutivdienstzulage des § 38 Abs 1 und 2 des Gehaltsgesetzes 1956 um eine Zulage im Sinne des § 3 Abs 2 leg cit handelt, die in § 38 Abs 3 bis 5 GG 1956 vorgeschlagene Vergütung hingegen als Nebengebühr zu behandeln ist (§ 38 Abs 5 i.V.m § 74a Abs 6 GG 1956), erscheint es aus Gründen der Klarstellung angezeigt, hierfür eine eigenständige - etwa an den § 19b anzufügende - Regelung vorzusehen.

Hiedurch würden sich die den wahren besoldungsrechtlichen Charakter (Nebengebühr oder Zulage?) der Vergütung für besondere Gefährdung nicht hinreichend determinierenden Hinweise (§74a Abs 6) auf § 15 Absätze 1 letzter Satz sowie 4 und 5 GG 1956 bzw. auf die Bestimmungen des Nebengebühreuzulagenge-

- 3 -

setzes erübrigen. Darüberhinaus sollte die Aufzählung in § 15 Abs 1 GG 1956 um diese Nebengebühr ergänzt werden.

Dem Abs 3 Z 2 des Entwurfes liegt offensichtlich die Annahme zugrunde, daß sich der Grad der Gefährdung sowie dessen zeitliches Ausmaß für außerhalb des Dienstplanes erbrachte Dienstleistungen als in ähnlicher Weise generell quantifizierbar darstellen, wie dies bei dienstplanmäßiger Tätigkeit der Fall ist. Hiezu ist allerdings festzuhalten, daß nur dort, wo Überstundenkommandierungen dem Ersatz von Personalausfällen dienen und die Beamten also in den normalen Dienstbetrieb eingegliedert sind, der für die Gebührlichkeit der Gefahrenzulage maßgebliche Zeitanteil - nach einzelnen Verwendungen differenziert - festgelegt werden könnte. Bei allen anderen Überstundeneinsätzen hingegen erweist sich die Festlegung eines derartigen Durchschnittswertes aufgrund der Verschiedenheit der hiebei erbrachten Dienstleistungen als nicht durchführbar. Die Überstundeneinsätze der letztgenannten Kategorien zeichnen sich sogar dadurch aus, daß das pro Einsatz zu verzeichnende "Gefährdungsausmaß" in der Mehrzahl der Fälle weit über den für die dienstplanmäßige Tätigkeit festgesetzten Wert liegt, da die genannten Einsätze regelmäßig zur Gänze aus exekutiven Außendienstleistungen bestehen.

Es wird daher angeregt, die in der Verordnung des Bundesministeriums für Inneres vom 11. Juli 1986 über die Pauschalierung einer Gefahrenzulage, BGBl 415 i. d. F. BGBl 471/1989, enthaltene Bestimmung, die Gefahrenzulage bei außerhalb des Dienstplanes erbrachten Dienstleistungen nur für tatsächlich im exekutiven Außendienst verbrachte Zeiten zu gewähren, zu übernehmen; § 74a Abs 2 hätte dann wie folgt zu lauten:

"(2) Die Vergütung nach Abs 1 erhöht sich für die außerhalb des Dienstplanes erbrachten Dienstleistungen für jede Stunde der im exekutiven Außendienst verbrachten Zeiten um 0,1% des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V."

§ 74 Abs 3 Z 2 würde ersatzlos entfallen. Im § 74 a Abs 4 wären die Worte "für jede zu berücksichtigende Stunde" durch die Wendung "für jede der im exekutiven Außendienst erbrachte Stunde" zu ersetzen.

3. Im Hinblick auf die mit der 3. BDG-Novelle 1991, BGBl. Nr. 12/1992, erfolgte Einfügung des § 94 Abs 3 ersucht das Bundesministerium für Inneres, im Rahmen der nunmehrigen Novellierungsvorhaben eine Änderung des § 8 Abs 3 BDG 1979 in Aussicht zu nehmen; dies ist wie folgt zu begründen:

Die Bestimmung des § 94 Abs 3 BDG räumt zwar die Möglichkeit ein, mit der Einleitung eines Disziplinarverfahrens zuzuwarten und damit die für den Beamten mit der Verfahrenseinleitung verbundenen nachteiligen Folgen hintanzuhalten; einer gesetzlichen Problemlösung bedarf es jedoch für den Fall, daß mit der Einleitung eines Disziplinarverfahrens zugewartet wird, für den Beamten jedoch gerade in dieser Zeit eine Beförderung bevorstünde. Der Dienstgeber ist diesfalls gezwungen, eine definitive Entscheidung über die Vornahme oder Nichtvornahme der Beförderung zu treffen, was zweifellos im Hinblick auf den häufig nicht voraussehbaren Ausgang des (später durchzuführenden) Disziplinarverfahrens die Gefahr von Fehlentscheidungen birgt.

Es wird daher angeregt, § 8 Abs 3 BDG dahingehend zu erweitern, daß auch bei der Erstattung von Strafanzeigen (allenfalls auch bei Verwaltungsstrafanzeigen) die Möglichkeit eines Ernennungsvorbehaltes eingeräumt wird.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Ablichtungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Für den Bundesminister  
Szymanski

zur die Richtigkeit  
der Ausfertigung: